



16.06.2025

Stellungnahme zur Novellierung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die Novellierung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bietet aus unserer Sicht eine wichtige Chance, zentrale Anliegen der Elternschaft nachhaltig zu stärken.

Als Landeselternausschuss Kita sehen wir insbesondere die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen – die sogenannte Erziehungs- und Bildungspartnerschaft – als ein zentrales Fundament gelingender frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung. Sie ist **unverzichtbar** für die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und trägt wesentlich zur Qualität und Wirksamkeit pädagogischer Arbeit bei.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Weiterentwicklung des Gesetzes ausdrücklich, wünschen uns jedoch an mehreren Stellen deutliche Nachbesserungen, um Elternbeteiligung nicht nur symbolisch, sondern wirksam und verbindlich zu gestalten.

So halten wir es für unabdingbar, dass **verpflichtende Elterngespräche** weiterhin gesetzlich festgeschrieben bleiben. Diese Gespräche stellen einen unverzichtbaren Baustein für einen regelmäßigen und vertrauensvollen Austausch zwischen pädagogischen Fachkräften und Familien dar. Konkret möchten wir, dass in § 14 die Pflicht weiter enthalten bleibt.

§ 14 Elternbeteiligung

(1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. **Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren.** Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.

Darüber hinaus fordern wir eine **stärkere, gesetzliche Verankerung der Elternarbeit und Elternmitwirkung** – sowohl in der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen als auch bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV-Tag), sowie der Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Tageseinrichtungen (QVTAG).

Konkret möchten wir deshalb in § 10 Absatz 9 einen Punkt im Entwurf analog zu den von der Fachverwaltung vorgeschlagenen Änderungen einfügen, dass im Konzept der Kindertageseinrichtung auch die Elternarbeit berücksichtigt werden muss:

§ 10

Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung

[...]

(9) In jeder Tageseinrichtung ist eine pädagogische Konzeption sowie ein Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewalt zu erarbeiten, die die Umsetzung der Aufgaben nach § 1 in der täglichen Arbeit der Einrichtung beschreiben. Die pädagogische Konzeption soll insbesondere Aussagen treffen über: 1. die strukturellen Rahmenbedingungen, 2. die pädagogische Arbeitsweise, 3. die besonderen fachlichen Ziele, 4. die Maßnahmen zur Partizipation der Kinder, 5. die Förderung des Zusammenlebens von Kindern mit (drohender) Behinderung und ohne Behinderung, ~~und~~ 6. die Beschwerdemöglichkeiten von Eltern, Kindern und Beschäftigten **und 7. die Zusammenarbeit und der regelmäßige Austausch mit den Eltern.** Die pädagogische Konzeption und das Gewaltschutzkonzept nach Satz 1 müssen einen Praxisbezug herstellen und einrichtungsbezogen sein. Sie sollen unter Berücksichtigung der Prinzipien einer lebenswelt- und sozialräumlich orientierten Jugendhilfe deutlich machen, welchen Bezug diese Aussagen zu der Lebenssituation der in der Tageseinrichtung geförderten Kinder und ihrer Familien sowie zum Umfeld der Tageseinrichtung haben.

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehenen Verbesserungen des Personalschlüssels im Ü3-Bereich. Eine qualitätsvolle Betreuung und frühkindliche Bildung erfordern insbesondere in den ersten Lebensjahren verlässliche, stabile Beziehungen – dafür ist eine angemessene personelle Ausstattung unerlässlich. Gleichzeitig möchten wir betonen, dass auch der Personalschlüssel im Ü3-Bereich nicht aus dem Blick geraten darf.

Zwar liegt Berlin mit den bisherigen Regelungen im Ü3-Bereich vergleichsweise nah an den wissenschaftlich empfohlenen Standards, jedoch zeigt die Praxis deutlich, dass die **tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation** häufig unter den Erwartungen bleibt. Gründe dafür sind unter anderem **überdurchschnittlich hohe krankheitsbedingte Ausfallzeiten**, die in der Rahmenvereinbarung Tageseinrichtungen (RV-Tag) nicht ausreichend realitätsnah abgebildet sind.

Daher ist es aus unserer Sicht notwendig, die angestrebten Qualitätsziele nicht allein auf dem Papier zu bewerten, sondern die **Realbedingungen in den Einrichtungen konsequent mitzudenken**. Nur so lässt sich der Anspruch auf gute Bildung und Betreuung für alle Kinder gleichermaßen verwirklichen. Wir sind außerdem der Auffassung, dass die Auszubildenden entsprechend nicht anzurechnen sind, dies bedarf einer Festschreibung im Gesetz und nicht in nachgesetzlichen Regelungen wie der RV-Tag.

Daher schlagen wir für § 11 Absatz 2 Einfügung von Nr. 5 vor:

§ 11 Personalausstattung

5. Auszubildende werden nicht auf den Personalschlüssel angerechnet.

Die Novellierung sollte unbedingt als Chance begriffen werden, die Mitbestimmung und Mitwirkung von Eltern sowie ihre Vertretungen auf allen Ebenen gezielt auszubauen. Deshalb setzen wir uns für die **institutionelle und strukturelle Verankerung der Elternarbeit** analog zur schulischen Elternvertretung ein.

Konkret halten wir die Einbeziehung des Landeselternausschusses in die RV-Tag Verhandlungen in § 13 geregelt für essenziell:

§13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

(Auszug aus Synopse):

“Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden und weiteren Verbänden, die Träger der freien Jugendhilfe im Umfang von mindestens 10.000 im Land Berlin betriebserlaubten Plätze in der Kindertagesförderung vertreten und zum Beginn der Verhandlung mindestens 10 Jahre in der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Berlin tätig sind, unter Beteiligung der Eigenbetriebe **und des Landeselternausschusses** sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen auf Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms einschließlich Sprachdokumentation zu verhandeln und abzuschließen.[...]”

Der Landeselternausschuss Kita ist zu den Verhandlungen einzuladen und zu hören.

Wie oben bereits erläutert, ist für uns als Landeselternausschuss Kita die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen ein zentrales Leitprinzip gelingender frühkindlicher Bildung. In diesem Zusammenhang ist die **Verankerung von Elternarbeit im Gesetz** nicht nur wünschenswert, sondern aus unserer Sicht essenziell.

Die verbindlichen Elterngespräche stellen hierbei einen wichtigen, aber eben **nur einen einzelnen Baustein** dar. Dazu gehört auch, dass Elternvertretungen nicht nur formal existieren, sondern mit echten Mitwirkungsrechten ausgestattet und institutionell gestärkt werden. Deshalb wollen wir in §§ 14,15 die Stellschrauben nutzen und wirksame Änderungen, die uns die konkrete Arbeit in den Bezirken und auf Landesebene erleichtern würden, vorschlagen.

Wir wollen, dass die Tageseinrichtungen gesetzlich verpflichtet sind, die Eltern bei der Einberufung und Bildung einer Elternversammlung zu unterstützen (vgl. Einfügung § 14 Abs. 3 S.5.). Das mag in vielen Einrichtungen bereits so gelebt werden, aber ein konkreter Anspruch stellt sicher, dass Eltern

nicht als Bittsteller auftreten müssen, sondern als wertvoller Teil der Erziehungspartnerschaft verstanden werden.

Die Schließtage sind für Eltern eine hohe Belastung und als Elternvertretung möchten wir größtmögliche Planungssicherheit und Vorlauf für Eltern sicherstellen, deswegen wird im Gesetz verankert, dass die Schließtage mit den entsprechenden Elterngremien im Vorjahr abzustimmen sind (vgl. Einfügung § 14 Abs. 4 S.4).

Die Bezirkselfternausschüsse befinden sich in einer großen Fluktuation, ein großes Problem der effektiven Elternarbeit ist das Zusammentreten der entsprechenden Gremien. Die hierarchische Struktur mit Wahlen nacheinander bedingt, dass die aktive Arbeit des Landeselternausschusses regelmäßig erst gegen Jahresende beginnt.

Eine Frist zur Wahl der Bezirksvertretungen und eine Meldung an das Jugendamt und die Bezirkselfternausschüsse sollen die Effizienz bei der Neuwahl und ggf. notwendigen Konstituierung der Bezirkselfternausschüsse erleichtern. Daher fügen wir diese Fristen und die Übermittlungspflicht ans Jugendamt, dass bei der Konstituierung eines Bezirkselfternausschusses Kita in der Pflicht stehen sollte in § 14 Abs. 5 ein.

§ 14 Elternbeteiligung

(1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. **Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren.** Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.

(2) Die Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.

(3) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3, in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern die Eltern der jeweiligen Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres bis zu zwei Elternvertreter oder Elternvertreterinnen und bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Elternausschuss gebildet, welcher sich aus den gewählten Elternvertretungen der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung ist auf Wunsch der Elternversammlungen ein Elternbeirat zu bilden, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht, die Elternvertretung, ein Mitglied wählt. **Die Tageseinrichtung ist verpflichtet die Eltern bei der Einberufung und Bildung einer Elternversammlung bzw. eines Elternausschusses zu unterstützen. Der Träger muss die Eltern seiner Tageseinrichtungen über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Elternbeirats informieren.**

(4) Die Elternversammlungen, die Elternvertretung und die Elternausschüsse dienen der gegenseitigen Information sowie der Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne der Absätze 1 und 2. Sie haben die Aufgabe, die Leitung der Tageseinrichtung zu beraten. Die Elternausschüsse oder, sofern solche nicht bestehen, die jeweilige Elternvertretung können von dem Träger und dem Fachpersonal Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten verlangen. Die Elternbeiräte sind vom Träger über wesentliche, die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören. **Die Schließtage einer Tageseinrichtung sind spätestens zu Beginn des Kitajahres (31.7./1.8.) für das Folgejahr in Einvernehmen mit den entsprechenden Elterngremien der Tageseinrichtung festzulegen.**

(5) Die Elternvertreter und Elternvertreterinnen einer Kindertageseinrichtung wählen **zu Beginn des neuen Kitajahres spätestens jedoch bis Mitte Oktober** ~~November~~ eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss. Der Träger übermittelt die Namen und Anschriften der gewählten Personen dem jeweiligen Bezirkselfternausschuss **und dem Jugendamt.**

(6) In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der an den wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken hat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden. Ihm gehört auch ein Vertreter des Trägers an.

Die in § 14 geschaffenen Regelungen sollen die Arbeit und Konstituierung des Bezirks- und Landeselternausschusses Kita erleichtern. Konkret, die Verankerung, dass das bezirkliche Jugendamt zur Konstituierung des Bezirkselfternausschusses einlädt, sofern noch keine bestehenden Strukturen

existieren (vgl. Einfügung § 15 Abs. 1. S.2). Das sichert zu, dass die kommunalen Verantwortungsträger die Schaffung ehrenamtlicher demokratischer Strukturen unterstützen müssen. In vielen Bezirksämtern ist dies bereits gelebte Praxis.

§ 15 Bezirks- und Landeselternausschuss

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkseleiternausschuss gebildet, der sich aus den nach § 14 Absatz 5 gewählten Eltern zusammensetzt. **Das Jugendamt lädt, sofern es keinen bestehenden Bezirkseleiternausschuss gibt, zu einer konstituierenden Sitzung spätestens Ende Oktober ein. Der Landeselternausschuss ist über die Gründung eines Bezirkseleiternausschusses zu informieren.** Der Bezirkseleiternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren **und zu hören**. Der Bezirkseleiternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuss.

(2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkseleiternausschüsse zusammen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landeselternausschuss über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Angelegenheiten zu informieren. Der Landeselternausschuss wird ~~kann~~ im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel oder sächlicher Ressourcen auskömmlich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. **Näheres regelt § 15 a.**

Nur mit einer gesicherten Finanzierung elterlicher Gremienarbeit auf Bezirks- wie auf Landesebene kann Elternengagement langfristig wirksam, professionell und verlässlich gestaltet werden.

Das Schulgesetz ist hier für die schulischen Gremien in § 119 und 121 SchulG sehr deutlich und stellt die Ressourcen zur Verfügung. Auf der Ebene der frühkindlichen Bildung ist diese Wahrung demokratischer Mitbestimmung nicht verankert. Die Mitbestimmung ist aber immer von Ressourcen abhängig, weshalb die Schaffung entsprechender § im KitaFöG nur folgerichtig analog zum SchulG erfolgen sollte.

Konkret fordern wir die Neufassung eines § 15 a:

§ 15a Geschäftsstelle, Räume, Kosten

(1) Zur Unterstützung der Bezirkseleiternausschüsse wird beim zuständigen Bezirksamt, zur Unterstützung des Landeselternausschusses bei dem für das Kindertageseinrichtungen zuständigen Mitglied des Senats eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Für Sitzungen und die Arbeit der in diesem Gesetz genannten Gremien sowie für Elternversammlungen hat die betreffende Kindertageseinrichtung die notwendigen Räume und sächlichen Mittel entgeltfrei zur Verfügung zu stellen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Für die Bezirksgremien obliegt diese Aufgabe dem zuständigen Bezirksamt, für die Landesgremien der für das Kindertageseinrichtungen zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die Tätigkeit in den Gremien ist ehrenamtlich. Die Geschäftskosten der Elternvertretungen trägt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel das Land Berlin. Ihre zweckentsprechende und sparsame Verwendung ist mit der Kitaleitung abzustimmen. Das Gleiche gilt für die Geschäftskosten der Bezirkseleiternausschüsse und den Landeselternausschuss, die mit dem für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Mitglied des Bezirksamts/Jugendamt oder mit der für das Kitawesen zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen sind.

Zusammenfassung:

Die vorliegende Novellierung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bietet die große Chance, zentrale Prinzipien der frühkindlichen Bildung neu zu justieren und nachhaltig zu stärken. Aus Sicht des Landeselternausschusses Kita ist es dabei unerlässlich, die Rolle der Eltern nicht nur anzuerkennen, sondern strukturell und verbindlich zu verankern. Erziehungspartnerschaft darf kein wohlklingendes Schlagwort bleiben – sie muss gelebte Realität sein und braucht dafür verlässliche gesetzliche Grundlagen.

Unsere Vorschläge zielen darauf ab, Elternmitwirkung und -mitbestimmung auf allen Ebenen – in den Einrichtungen, auf Bezirksebene und auf Landesebene – zu stärken, zu strukturieren und mit angemessenen Ressourcen auszustatten. Dazu gehören verpflichtende Elterngespräche, eine stärkere Einbindung der Elternarbeit in die pädagogische Konzeption, die Beteiligung elterlicher Gremien an der Qualitätsentwicklung sowie ein klar geregelter Zugang zu Mitbestimmungsgremien, unterstützt durch gesetzlich verankerte Fristen, Zuständigkeiten und eine gesicherte Finanzierung.

Auch die Qualitätsentwicklung in der Betreuung selbst muss konsequent auf tatsächliche Bedingungen in den Einrichtungen reagieren. Verbesserungen im Personalschlüssel sind begrüßenswert – sie müssen jedoch realitätsnah ausgestaltet werden und dürfen sich nicht auf statistische Sollwerte stützen, die mit der gelebten Fachkraft-Kind-Relation im Alltag oft nicht übereinstimmen.

Wir appellieren an die politischen Entscheidungsträger, die vorliegende Gesetzesnovellierung nicht als bloße Verwaltungsreform, sondern als bildungspolitische Weichenstellung zu begreifen. Eine frühkindliche Bildung, die Kinder ernst nimmt, muss auch ihre Eltern ernst nehmen – und ihnen echte Beteiligung ermöglichen. Dafür stehen wir als Landeselternausschuss Kita ein.